

trachtung zu ziehen, und folgen dabei dem trefflichen Buche von Maassen: Die Quellen des canonischen Rechts I.

In der vermehrten Hadriana folgt auf die Constituta Gelasii als Titel CXXXVIII die römische Synode vom 5. Juli 595, A, 5, ein Stück, welches ursprünglich in den Sammlungen fehlt und jedenfalls in das completirte R erst von hier aus eingedrungen ist. (Vergl. S. 497). Dann als Titel CXXXIX der Brief XI, 13, der 9. Brief der Indictio IV in R, ein Brief, der auch in P und dort unter den Zusätzen als vorletzter steht. XI, 13 ist an Serenus nach Marseille gerichtet.

Die Bobbienser Hadriana hat A, 5 und XI, 64, letzteres ein Brief, der ebenfalls wie A, 5 in den Sammlungen fehlt und aus Beda in diese, wie in die Hadriana, eingedrungen ist.

In der Handschrift der Sammlung von Chieti folgt von einer abweichenden Hand IX, 52, und zwar in der Form, wie P abweichend von R und C diesen Brief giebt. In P unter dem Anhang, könnte also auch IX, 52 wie XI, 13 wohl aus den canonischen Sammlungen dorthin versetzt worden sein.

Die Hispana enthält in dem 2. Theile unter den Decretalen mit den Titeln C — CIII, die Briefe I, 43. V, 49. IX, 121. 122; alle 4 an die Westgothen in Spanien, die 3 ersten an Leander von Sevilla, der letzte an König Rechared gerichtet. Alle diese Briefe stehen in R, die beiden ersten nur dort, die beiden letzten auch in C. Nichtsdestoweniger vermüthe ich, dass sie nicht durch das Lateranensische Register, sondern aus den Originalen selbst in die Hispana aufgenommen sind, und unter anderm stützt auch hier wieder der volle Titel äusserlich meine Ansicht.

Die Madrider Ausgabe der Hispana¹⁾ enthält nach obigen 4 Briefen noch A, 5 und ein Schreiben Gregor's an seinen Subdiacon Petrus in Sicilien, I, 36. Den letzteren Brief hat wahrscheinlich die Ausgabe aus dem Codex Alveldensis und Codex Aemilianus, die beide die vermehrte Hispana enthalten, genommen. Sonst enthält diesen Brief nur noch, soweit mir bekannt, der Codex Parisiensis 10741²⁾. Mit diesem Briefe aber hat es eine eigene Bewandnis. Er fehlt in allen unsern 3 Sammlungen.

Baluze, der sich vielfach mit den Gregorbriefen beschäftigte und nicht allein die Edition der Mauriner nach allen Seiten hin förderte, sondern auch in seinen Vorarbeiten zur Ausgabe des Liber diurnus sich ganz besonders auf ein genaues auch handschriftliches Studium der Gregorbriefe stützte, gab

1) Von Gonzalez 1808 und 1821. 2) Dieser enthält noch an weiteren Gregorbriefen I, 43. IX, 122 (folgt I, 36) und A, 5, also lauter Briefe, die auch in der Hispana stehen; IX, 122 in der Form von C (vergl. S. 471 Anm. 1).